

# HABILITATIONSORDNUNG DER KATHOLISCHEN PRIVAT-UNIVERSITÄT LINZ

§ 1	Allgemeine Bestimmungen .....	3
§ 2	Leistungen, aufgrund derer eine Lehrbefugnis beantragt und verliehen wird.....	4
§ 3	Antragstellung.....	5
§ 4	Einsetzung der Habilitationskommission .....	6
§ 5	Allgemeine Regelungen zum Verfahren.....	7
§ 6	Erster Verfahrensschritt: Zulassung des Antrags und Benennung des Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis verliehen wird.....	7
§ 7	Zweiter Verfahrensschritt: Bewertung der fachwissenschaftlichen Leistungen .....	8
§ 8	Dritter Verfahrensschritt: Bewertung der Lehrerfahrung und ihrer hochschuldidaktischen Qualität.....	10
§ 9	Habilitationsvortrag, Habilitationskolloquium und abschließende Bewertung .....	10
§ 10	Geltung .....	11



## § 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Ein Habilitationsverfahren an der Katholischen Privat-Universität Linz (KU Linz) dient der Feststellung der fachwissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Qualifikation zur Übernahme einer Professur in einem Fachgebiet, das in den Wirkungsbereich der KU Linz fällt. Die festgestellte Qualifikation führt zur Verleihung der Lehrbefugnis (*venia docendi*) in diesem Fachgebiet durch ein Dekret des Rektors/der Rektorin.

(2) Dies kann erst erfolgen, nachdem der Magnus Cancellarius in Ausübung seiner ihm nach dem weltkirchlichen Universitätsrecht zukommenden Aufgaben – Apostolische Konstitution *Veritatis Gaudium* Art. 26 und 27; Durchführungsverordnungen (*Ordinationes*) zu *Veritatis Gaudium* Art 21 § 1; *Codex Iuris Canonici* (CIC) Can. 810 – seine Zustimmung erklärt hat.

Durch diese Zustimmung stellt der Magnus Cancellarius die Übereinstimmung des Habilitationswerbers/der Habilitationswerberin mit den Zielen der KU Linz als kirchliche Universität gemäß den Bestimmungen von *Veritatis Gaudium* Art. 2 fest sowie dessen/deren Eignung, zur Erreichung dieser Ziele wirksam beizutragen.

In der Bewertung dieser Übereinstimmung bzw. Eignung berücksichtigt der Magnus Cancellarius jene Differenzierungen, die sich daraus ergeben, dass theologische, philosophische und kunstwissenschaftliche Fachgebiete (vgl. *Veritatis Gaudium* Art. 69-76. 81-84. 85-87) in einem je unterschiedlichen und je eigenen Bezug zum universalen Verkündigungsauftrag der Kirche stehen.

Es wird empfohlen, dass eine an einem Habilitationsverfahren interessierte Person bereits vor der Antragsstellung mit dem Magnus Cancellarius in Kontakt tritt. Dabei soll auch die Art und Weise besprochen werden, wie die Informationen, auf deren Basis dieser seine Bewertung treffen wird, zu erbringen sind.

(3) Das Habilitationsverfahren an der KU Linz ist weder ein Studium noch ein durch Mentorat begleiteter Prozess der Nachwuchsförderung, vielmehr ein förmliches Feststellungsverfahren. Seine Aufnahme wird durch den/die Habilitationswerber/in beantragt, wenn er / sie nach eigenem Ermessen die im Verfahren nachzuweisenden habilitationswürdigen Leistungen (vgl. § 3) erbracht hat.

(4) Mit der verliehenen *venia docendi* ist eine dauerhafte Lehrerlaubnis an der KU Linz und das Recht, den Titel Privatdozent/in zu führen, verbunden. Ein Dienstverhältnis oder Entgeltanspruch wird dadurch jedoch nicht begründet. Privatdozent/inn/en, die in einem Dienstverhältnis zur Universität stehen, können für die Dauer dieses Dienstverhältnisses als Berufsbezeichnung den Titel Universitätsdozent/in führen.

(5) Eine Person, die andernorts ein Habilitationsverfahren beantragt hat, kann – solange dieses läuft – an der KU Linz kein Habilitationsverfahren beantragen. Eine Person, die hier- oder andernorts bereits habilitiert wurde, kann an der KU Linz kein Habilitationsverfahren für dasselbe oder ein teilidentisches Fachgebiet beantragen.

(6) Ein negativ abgeschlossenes auswärtiges Habilitationsverfahren ist nicht zwingend ein Ausschlussgrund für einen Antrag auf Habilitation an der KU Linz. Wird ein solcher Antrag gestellt, so ist eine eigene Darstellung beizuschließen, aus der hervorgeht, ob und inwieweit sich der jetzige Antrag vom früheren unterscheidet: hinsichtlich der be-

antragten Lehrbefugnis, der eingereichten Habilitationsschrift, der sonstigen wissenschaftlichen Leistungen und der vorzuweisenden Lehrerfahrung. In solchen Fällen holt der/die Rektor/in weitere Informationen ein und berät sich mit dem/der Dekan/in der Fakultät, in deren Wirkungsbereich die beantragte Lehrbefugnis fällt, und dem/der Fachvertreter/in der beantragten Lehrbefugnis und entscheidet mit diesen zusammen über Annahme oder Zurückweisung des Antrags.

(7) Personen, die ein Habilitationsverfahren anstreben, aber aufgrund anderweitiger beruflicher Beschäftigung nicht über ausreichende Lehrerfahrung an Universitäten oder Hochschulen verfügen, können sich an die Leitung der KU Linz wenden und um Beauftragung mit einem Lehrauftrag ersuchen. Der/die Rektor/in wird – nach Prüfung von Plausibilität und Seriosität einer künftigen Einreichung – in Abstimmung mit dem Studiendekanat der betreffenden Fakultät dafür Sorge tragen, dass der/die künftige Habilitationswerber/in die Möglichkeit erhält, sich in angemessener Weise in der Lehre zu erproben. Finanzielle Abgeltung ist aus einem solchen Lehrauftrag nicht notwendigerweise abzuleiten. Die Lehrveranstaltung wird jedenfalls der Lehrevaluierung durch die Studierenden unterzogen. Die Vorsorge dafür, dass der Verlauf einer solchen Lehrveranstaltung auch darüber hinaus dokumentiert ist und somit ausreichende Informationen über die hochschuldidaktische Kompetenz(entwicklung) für das nachmalige Verfahren zur Verfügung stehen, liegt in den Händen des künftigen Bewerbers/der künftigen Bewerberin selbst. Der/die Rektor/in sorgt dafür, dass einzelne Vertreter/innen der Professor/inn/en und des Wissenschaftlichen Mittelbaues, die für die Mitgliedschaft in der nachmaligen Habilitationskommission in Betracht kommen, sich in angemessenem Ausmaß auch durch unmittelbare Anschauung ein eigenes Bild machen.

## **§ 2 Leistungen, aufgrund derer eine Lehrbefugnis beantragt und verliehen wird**

(1) Die *Habilitationsschrift*, d.i. eine auf die Doktoratsdissertation folgende, weitere facheinschlägige Forschungsarbeit.

- a. Die Habilitationsschrift hat normalerweise die Gestalt einer Monographie. Sie muss zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht publiziert sein.
- b. Mehrere zur Zeit der Antragstellung bereits publizierte wissenschaftliche Arbeiten im Format von Aufsätzen, Beiträgen und dergleichen können zusammengenommen als Habilitationsschrift gelten, wenn sie sich auf die methodische Bearbeitung eines bestimmten Problemkreises beziehen und in einem engen thematischen Zusammenhang stehen. Beides ist in einem einführenden Text der kumulativen Habilitationsschrift darzulegen. Die Forschungsleistung der kumulativen Habilitationsschrift muss der eine monographischen Habilitationsschrift gem. lit. a gleichwertig sein.
- c. Ist die Habilitationsschrift ein Werk, das in wissenschaftlicher Gemeinschaftsarbeit entstanden ist, muss – damit sie als verfahrensbegründend anerkannt werden kann – der Anteil des Bewerbers/der Bewerberin eindeutig feststellbar sein und dieser Anteil muss dem Umfang der eigenständigen Forschungsleistung, wie sie eine Habilitationsschrift gemäß lit. a darstellt, gleichwertig sein.
- d. Werden Habilitationsschriften gemäß lit. b oder c vorgelegt, so ist das Erfülltsein dieser Bestimmungen im Antrag eigens aufzuweisen. Die Habilitationskommission

hat in solchen Fällen im Zuge des ersten Verfahrensabschnittes darüber zu befinden, ob das Vorgelegte als Habilitationsschrift gelten kann.

(2) *Sonstige wissenschaftliche Leistungen*, insbesondere *Vortragstätigkeit* bei fach einschlägigen Tagungen, *Publikationen* und/oder *Mitarbeit in Forschungsprojekten*.

(3) Ausreichende *Erfahrung in der universitären Lehre* und deren in einem eigenen Bewertungsverfahren festgestellte *hohe hochschuldidaktische Qualität*.

(4) Zur Verleihung der Lehrbefugnis müssen die Leistungen gemäß Abs. 1, 2 und 3 kumulativ gegeben sein.

### § 3 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Aufnahme eines Habilitationsverfahrens ist beim/bei der Rektor/in der KU Linz einzubringen.

(2) Im Antrag benennt der/die Habilitationswerber/in das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung (*venia docendi*) angestrebt wird.

a. Im Bereich der Theologie werden an der KU Linz Lehrbefugnisse erteilt, die sich auf eines der Fächer der Theologie beziehen, nicht aber für die Theologie als Ganze. Wenn der/die Habilitationswerber/in es wünscht, kann er/sie innerhalb des Faches themenbezogene Zusätze („unter besonderer Berücksichtigung ...“) beantragen.

b. Im Bereich der Philosophie werden an der KU Linz keine spezifizierten Lehrbefugnisse erteilt, sondern für die Philosophie als Ganze. Wenn der/die Habilitationswerber/in es wünscht, kann er/sie aber themen- oder epochenbezogene Zusätze („unter besonderer Berücksichtigung ...“) beantragen. In der Verleihung der Lehrbefugnis für Philosophie wird nicht differenziert hinsichtlich der an der KU Linz gegebenen Zugehörigkeit des Bereichs sowohl zur Fakultät für Theologie als auch zur Fakultät für Philosophie und für Kunstwissenschaft.

c. Im Bereich der Kunstwissenschaft werden an der KU Linz keine spezifizierten Lehrbefugnisse erteilt, sondern für den Bereich als Ganzen. Als beantragte Bezeichnung sind Kunstwissenschaft oder Kunstgeschichte zulässig. Wenn der/die Habilitationswerber/in es wünscht, kann er/sie themen- oder epochenbezogene Zusätze („unter besonderer Berücksichtigung ...“) beantragen.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizugeben:

a. Fünf Exemplare der *Habilitationsschrift* in gedruckter Form (als publiziertes Buch oder als fest gebundener Ausdruck). Zusätzlich ist sie in digital gespeicherter Form zu übermitteln.

b. Nachweis der erworbenen akademischen Grade durch die *Graduierungszeugnisse*. (Es sind die Originale oder beglaubigte Kopien vorzulegen, die nach Sichtung im Rektorat kopiert und retourniert werden. Graduierungszeugnisse, die an der KU Linz erworben wurden, brauchen nicht vorgelegt werden.)

Die weiteren Nachweise sind nur in digital gespeicherter Form zu übermitteln:

c. *Lebenslauf*

- d. Ausführliche *Angaben über die sonstigen wissenschaftlichen Leistungen* gemäß § 3 Abs. 2. Dazu gehört jedenfalls eine vollständige *Liste der wissenschaftlichen Publikationen* im Habilitationsfach. Der/die Antragsteller/in trifft daraus eine *Auswahl der besonders aussagekräftigen Publikationen* und fügt auch diese in digital gespeicherter oder online zugänglicher Form bei.
- e. *Verzeichnis* der vom/von der Antragssteller/in gehaltenen *Lehrveranstaltungen* zum Nachweis der ausreichenden Lehrerfahrung an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen. Zum Nachweis der hochschuldidaktischen Fähigkeiten können auch Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluierungen und Bestätigungen von hochschuldidaktischen Aus- oder Weiterbildungsveranstaltungen vorgelegt werden.
- f. Erklärung über laufende oder frühere *Habilitationsverfahren an anderen Universitäten* gemäß § 1 Abs. 5 und 6.
- g. Nachweis über die für die Lehre ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache, wenn der/die Antragsteller/in nicht deutscher Muttersprache ist.

(4) Der/die Rektor/in bestätigt den Eingang des Antrages, es sei denn die beantragte Lehrbefugnis liegt evidentenmaßen nicht im Wirkungsbereich der KU Linz. In diesem Fall weist er den Antrag zurück.

#### **§ 4 Einsetzung der Habilitationskommission**

(1) Der/die Rektor/in informiert die Kuriensprecher/innen vom Eingang eines Habilitationsantrages. Die Kurien nominieren die von ihnen zu entsendenden Mitglieder der Habilitationskommission. Die Universitätsprofessor/inn/en und der Wissenschaftliche Mittelbau folgen dabei – unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen im Abs. 2 – dem Wahlverfahren gemäß § 22 Abs. 4 Geschäftsordnung für Kollegialorgane (ab hier: GOK). Die so beschickte Kommission wird durch einen Beschluss des Universitäts-senats der KU Linz gemäß § 4 Abs. 4 GOK eingesetzt.

(2) In eine Habilitationskommission sind zu entsenden:

- a. *drei Universitätsprofessor/inn/en der KU Linz*. Mindestens zwei davon müssen dem jeweils betroffenen Bereich (Theologie, Philosophie, Kunstwissenschaft) angehören. Emeritierte und Honorarprofessor/inn/en der KU Linz können in eine Habilitationskommission entsandt werden.

Bei einem Verfahren im Bereich der Theologie muss mindestens einer/eine der entsandten Professor/inn/en dem Fach angehören, für das die Lehrbefugnis beantragt wurde. (Ist ein solcher/eine solche nicht verfügbar, kann das Verfahren nicht eröffnet werden.) Der/die zweite Professor/in soll, wo keine zweite Professur im Fach des Antrags besteht, möglichst ein nahe verwandtes Fach vertreten. – Bei einem Verfahren im Bereich der Philosophie erfolgt die Entsendung unabhängig von der Fakultätszugehörigkeit.

- b. *ein/eine Professor/in* aus dem *Fach der beantragten Lehrbefugnis* einer *anderen Universität oder promotionsberechtigten Hochschule*. Emeritierte können in eine Habilitationskommission entsandt werden. Die Nominierung dieses externen Mitglieds obliegt der Kurie der Universitätsprofessor/inn/en der KU Linz.

- c. *zwei Vertreterinnen des Wissenschaftlichen Mittelbaues* der KU Linz. Mindestens einer/eine davon muss dem jeweils betroffenen Bereich (Theologie, Philosophie, Kunstwissenschaft) angehören, im Fall der Theologie möglichst auch dem Fach. Sind Privat- bzw. Universitätsdozent/inn/en verfügbar, so sind diese bevorzugt zu entsenden. Promovierte sind gegenüber Assistent/inn/en im „pre-doc“-Stadium zu bevorzugen.
- d. *ein/eine Vertreter/in der Studierenden* der KU Linz. Diese Person muss zu einem für die beantragte Lehrbefugnis möglichst einschlägigen Studium zugelassen sein, das mindestens der zweiten Stufe der dreistufigen Studien-Architektur zugehört. Im Fall eines Diplomstudiums muss der erste Studienabschnitt absolviert sein.
- (3) Vom erfolgten Einsetzungsbeschluss, in dem die Mitglieder genannt sind, ist der/die Habilitationswerber/in in Kenntnis zu setzen.

## **§ 5 Allgemeine Regelungen zum Verfahren**

- (1) Der/die Rektor/in beruft die Habilitationskommission zu ihrer ersten Sitzung ein und nimmt an ihr, wenn er/sie nicht selbst ein entsandtes Mitglied ist, bis zum Abschluss der von ihm/ihr geleiteten Wahl des/der Vorsitzenden teil.
- (2) Die Wahl des/der Vorsitzenden erfolgt in der ersten Sitzung nach dem Wahlverfahren § 22 Abs. 3 GOK.
- (3) In allen Verfahrensschritten gilt: Bei Abstimmungen über Beschlussanträge gibt im Fall von Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die im Folgenden unterschiedenen Verfahrensschritte müssen nicht sukzessive erledigt werden. Sie können so abgearbeitet werden, dass in der Frühphase des Verfahrens die Vorbereitungen für die einzelnen Verfahrensschritte nebeneinander laufen und in der Spätphase die Beschlüsse darüber ebenso nebeneinander getroffen werden. Allerdings muss jeder Verfahrensschritt einzeln und mit eigener Beschlussfassung abgeschlossen werden.
- (5) Der/die Vorsitzende hat in allen Verfahrensschritten dafür Sorge zu tragen, dass diese in angemessener Frist und ohne unnötige Verzögerungen durchgeführt werden.

## **§ 6 Erster Verfahrensschritt: Zulassung des Antrags und Benennung des Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis verliehen wird**

- (1) Im ersten Verfahrensschritt stellt die Habilitationskommission fest, dass die beantragte Lehrbefugnis zum Wirkungsbereich der KU Linz gehört, und prüft, ob alle für die Antragsstellung erforderlichen Voraussetzungen und die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 3 vorliegen. Dazu gehört insbesondere auch die Prüfung, ob das vorgelegte Promotionszeugnis ein für das Habilitationsfach einschlägiges Doktorat ausweist.
- (2) Ebenfalls im ersten Verfahrensschritt legt die Habilitationskommission unter Beachtung von § 3 Abs. 2 die Benennung des Fachgebietes fest, für das im Fall des positiven Verfahrensausgangs die Lehrbefugnis verliehen wird.

(3) Kommt die Habilitationskommission zur Überzeugung, dass sie der Benennung gemäß Antrag nicht folgen kann, wählt sie eine ihr angemessen erscheinende Bezeichnung, die sie dem/der Habilitationswerber/in mitteilt. Will dieser/diese die gewählte Bezeichnung nicht akzeptieren, so kann er/sie den Antrag aus eigenem und mit sofortiger Wirkung zurückrufen.

(4) Kommt die Habilitationskommission jedoch zur Überzeugung, dass der Benennung gemäß Antrag zwar grundsätzlich zu folgen ist, dass die vorgelegten Unterlagen aber nahelegen, der/die Bewerber/in könne dieses Fachgebiet *in seinem üblichen Umfang* weder derzeit noch in absehbarer Zukunft abdecken, ist folgendermaßen vorzugehen: Sie fügt der Benennung eine themen- oder epochenbezogene Einschränkung („im Bereich ...“; oder dergleichen) hinzu. Davon informiert sie den/die Habilitationswerber/in. Will dieser/diese die eingeschränkte Bezeichnung nicht akzeptieren, so kann er/sie den Antrag aus eigenem und mit sofortiger Wirkung zurückrufen. Eine Einschränkung der beantragten Bezeichnung des Fachgebiets wird die Kommission nur beim Vorliegen gravierender Gründe vornehmen.

(5) Im Beschluss, der den ersten Verfahrensabschnitt abschließt, spricht die Habilitationskommission – gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf § 2 Abs. 1 lit. d – aus, dass alle Voraussetzungen zur Durchführung des Verfahrens erfüllt sind und nennt die genaue Bezeichnung des Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis verliehen wird. Ist damit (gemäß Abs. 3 oder 4) eine Änderung oder Einschränkung der beantragten Formulierung gegeben, so erfolgt dieser Beschluss erst nach der Rückmeldung des Habilitationswerbers/der Habilitationswerberin.

## **§ 7 Zweiter Verfahrensschritt: Bewertung der fachwissenschaftlichen Leistungen**

(1) Ziel des zweiten Verfahrensschrittes ist die Bewertung der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten fachwissenschaftlichen Leistungen dahingehend, ob der/die Habilitationswerber/in eine in der Breite des Habilitationsfachs umfassend orientierte und in einzelnen Bereichen durch spezielle Forschungsexpertise ausgewiesene wissenschaftliche Persönlichkeit darstellt, die in der Lage ist, an einer Universität oder Hochschule eine Professur zu übernehmen und an der Weiterentwicklung des Faches mitzuwirken.

(2) Wichtigste Grundlage für die Bewertung sind die Fachgutachten, darüber hinaus fließen auch Habilitationsvortrag und Habilitationskolloquium (vgl. § 9) in angemessener Weise in die Bewertung ein.

(3) Es werden drei Fachgutachten erstellt: Eines vom externen Mitglied der Habilitationskommission; ein zweites vom/von der Fachvertreter/in aus dem Kreis der Universitätsprofessor/inn/en der KU Linz, die Mitglieder der Habilitationskommission sind. Das dritte Gutachten erstellt entweder ein weiterer externer Fachvertreter/eine weitere externe Fachvertreterin oder aber ein/eine Fachvertreter/in der KU Linz, der/die nicht Mitglied der Kommission ist. Auch für das dritte Gutachten kommen nur Professor/inn/en (incl. Emeritierte und Honorarprofessor/inn/en) in Betracht. – Alle Gutachten sind gleichwertig.

(4) Die Gutachten zur Bewertung der fachwissenschaftlichen Leistungen besprechen in ihrem *ersten Teil ausführlich* die *Habilitationsschrift* (vgl. § 2 Abs. 1). Sie schließen



mit einem *ersten Votum* darüber, ob diese als habilitationswürdige Leistung anzuerkennen ist. – Kriterien dafür sind, ob die Arbeit

- a. methodisch korrekt durchgeführt ist,
- b. Ergebnisse enthält, die für die Entwicklung des Faches relevant sind und
- c. somit die wissenschaftliche Beherrschung des Faches sowie die Fähigkeit zu seiner Förderung beweist.

(5) In ihrem *zweiten* Teil besprechen die Gutachten *kursorisch* die *sonstigen wissenschaftlichen Leistungen* (vgl. § 2 Abs. 2) und geben ein *zweites Votum* darüber ab, ob sie in einem Ausmaß und einer Qualität vorliegen, wie sie von Personen, die sich künftig auf eine Professur bewerben werden, zu verlangen sind. In der Bewertung der Anzahl dieser Leistungen sind das Alter des Bewerbers/der Bewerberin, die seit der Promotion verstrichene Zeit, die zwischenzeitlichen beruflichen Verpflichtungen (z.B. in der Lehre) sowie biographische Gegebenheiten in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(6) Ein Gutachten ist nur dann als *befürwortend* zu werten, wenn *beide Voten positiv* sind. Ansonsten ist es als *ablehnend* zu werten.

(7) Die Gutachten werden gleichzeitig, unmittelbar nach dem Eintreffen des letzten, vom/von der Vorsitzenden allen Kommissionsmitgliedern und dem/der Habilitationswerber/in zugänglich gemacht. Bei unterschiedlichen Ergebnissen der drei Gutachten – und nur dann – hat er/sie nach Maßgabe der Bestimmungen des folgenden Absatzes Einspruchsrecht gegen ablehnende Gutachten. Ein solcher Einspruch muss schriftlich und unter Einschluss eine Begründung spätestens drei Wochen nach Zugänglichmachung beim/bei der Vorsitzenden eintreffen.

(8) Ergebnisvarianten der Begutachtung:

- a. Sind alle drei erstellten Gutachten befürwortend, so ist der/die Habilitationswerber/in zu Habilitationsvortrag und Habilitationskolloquium (vgl. § 9) zu laden. Sind alle drei ablehnend, so ist in einem Feststellungsbeschluss auszusprechen, dass die Bewertung der fachwissenschaftlichen Leistungen mit negativem Ergebnis abgeschlossen ist.
- b. Sind die Ergebnisse der Begutachtung unterschiedlich, entscheidet die Kommission – nach Ende der Einspruchsfrist und gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Einspruchs – auf Grundlage der drei Gutachten und in freier Beurteilung der Sachlage, ob der/die Habilitationswerber/in zu Habilitationsvortrag und Habilitationskolloquium (vgl. § 9) geladen wird oder ob die Bewertung der fachwissenschaftlichen Leistungen mit negativem Ergebnis abgeschlossen ist. Letzteres wäre in einem Feststellungsbeschluss auszusprechen.

(9) Wird ein/eine Habilitationswerber/in zu Habilitationsvortrag und Habilitationskolloquium geladen, so bedeutet dies nicht eo ipso, dass die Bewertung der fachwissenschaftlichen Leistungen positiv abgeschlossen ist. Ein solcher Beschluss fällt im Sinn von § 7 Abs. 2 erst in der auf Vortrag und Kolloquium folgenden Sitzung. Der Eindruck, den die Kommissionsmitglieder dabei gewinnen – insbesondere von der Art, wie der/die Habilitationswerber/in auf die fachlichen Anfragen aus dem Auditorium und seitens der Kommissionsmitglieder einzugehen weiß – fließt in die Bewertung ein.

(10) Feststellungsbeschlüsse, die aussprechen, dass die Bewertung der fachwissenschaftlichen Leistungen mit negativem Ergebnis abgeschlossen ist, führen zum Abbruch des Verfahrens, wovon der/die Rektor/in den/die Habilitationswerber/in förmlich unterrichtet.

(11) Bei den Abstimmungen des zweiten Verfahrensschrittes stimmen die Vertreter/innen der Studierenden nicht mit.

### **§ 8 Dritter Verfahrensschritt: Bewertung der Lehrerfahrung und ihrer hochschuldidaktischen Qualität**

(1) Ziel des dritten Verfahrensschrittes ist die Bewertung, ob die in § 2 Abs. 3 genannte *Erfahrung in der universitären Lehre* in *ausreichendem Maß* vorliegt und von *hoher hochschuldidaktischer Qualität* ist.

(2) Dazu gibt die Habilitationskommission ein schriftliches Gutachten über die hochschuldidaktische Qualifikation und pädagogische Eignung des Bewerbers/der Bewerberin in Auftrag. Es wird von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern – darunter mindestens eines aus den Vertreter/inne/n des Wissenschaftlichen Mittelbaues oder der Studierenden – in gemeinsamer Verantwortung erstellt.

(3) Zur Begutachtung können die im Zuge der Antragstellung übermittelten Nachweise und Evaluierungsergebnisse ebenso verwendet werden wie Befragungen von Fachschaftsvertretungen und von einzelnen Personen, die Lehrveranstaltungen des Habilitationswerbers/der Habilitationswerberin absolviert haben oder Vorträge gehört haben, sowie weitere geeignete Recherchen. Die herangezogenen Informationsquellen sind im Gutachten zu nennen.

(4) Die Gutachten, auch wenn sie übereinstimmen, ergeben noch keine endgültige Bewertung. Der entsprechende Beschluss fällt erst im Anschluss an Habilitationsvortrag und Habilitationskolloquium: Auch der Eindruck, den die Kommissionsmitglieder dabei von der Qualität der Lehr- bzw. Vortragstätigkeit des Habilitationswerbers/der Habilitationswerberin gewinnen, geht in die Bewertung ein.

### **§ 9 Habilitationsvortrag, Habilitationskolloquium und abschließende Bewertung**

(1) Der Habilitationsvortrag ist eine ca. 45-minütige öffentliche Probevorlesung, in der der/die Habilitationswerber/in – für ein allgemeines akademisches Publikum aus dem jeweiligen Bereich Theologie, Philosophie oder Kunstwissenschaft – Ziel und Anliegen der Habilitationsschrift im forschungsgeschichtlichen Kontext darstellt, einen Überblick über ihre Anlage gibt, exemplarisch einige Untersuchungswege zusammenfasst und abschließend die wichtigsten Erträge aufweist. Darauf folgt eine ca. 15-minütige Anfrage- und Diskussionszeit. Dabei haben neben den Kommissionsmitgliedern auch alle an der KU Linz wissenschaftlich Tätigen und die ordentlichen Studierenden der KU Linz Rederecht.

- (2) Darauf folgt das Habilitationskolloquium, eine nichtöffentliche Aussprache der Kommission mit dem/der Bewerber/in über die Habilitationsschrift, über die sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten und über das Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis beantragt wurde. Dabei ist insbesondere auf die Gutachten einzugehen.
- (3) Das Kolloquium kann nur stattfinden, wenn mindestens zwei Drittel der Kommissionsmitglieder anwesend sind. Die Aussprache dauert höchstens 30 Minuten.
- (4) Nach dem Habilitationskolloquium tritt die Kommission zur Sitzung zusammen und trifft die abschließenden Beschlüsse über den zweiten und dritten Abschnitt des Verfahrens. Dabei sind die Gutachten die Hauptgrundlage. Der Eindruck, der sich aus Vortrag und Kolloquium ergab, ist aber in angemessener Weise einzubeziehen und kann – insbesondere bei gemischtem Ergebnis der Gutachten und im Zweifelsfall – den Ausschlag geben. Eine eigene Beschlussfassung darüber, ob Habilitationsvortrag und Habilitationskolloquium als positiv oder negativ absolviert zu werten sind, erfolgt nicht.
- (5) Werden der zweite und der dritte Verfahrensschritt nicht beide mit positivem Beschluss abgeschlossen, so ist in einem eigenen Feststellungsbeschluss auszusprechen, dass das Habilitationsverfahren ohne erfolgreichen Ausgang geblieben und endgültig eingestellt ist.
- (6) Nach dem Vorliegen von positiven Beschlüssen über den zweiten und dritten Verfahrensschritt wird in einem eigenen Feststellungsbeschluss ausgesprochen, dass – soweit es die Aufgaben der Habilitationskommission betrifft – dem/der Habilitationswerber/in die Lehrbefugnis (*venia docendi*) für das im ersten Verfahrensschritt benannte Fachgebiet zu verleihen ist. Das entsprechende Dekret stellt der/die Rektor/in – nach der Zustimmung des Magnus Cancellarius gemäß § 1 Abs. 2 und Einholung des nihil obstat – aus.

## **§ 10 Geltung**

Die Habilitationsordnung der KU Linz ersetzt die Habilitationsordnung der Theologischen Fakultät und die Habilitationsordnung des Instituts für Kunstwissenschaft und Philosophie ad instar facultatis. Sie wurde vom Universitätssenat der KU Linz in dessen Sitzung vom 07.06.2016 verabschiedet und nach der am 31.07.2017 ausgesprochenen Approbation durch die Congregatio de Institutione Catholica (de Seminariis atque Studiorum Institutis) per Dekret des Magnus Cancellarius vom 29.09.2017 mit Rechtswirkung vom 01.10.2017 in Kraft gesetzt.